

Redaktionsstatut Lußheimer Nachrichten

Umsetzung des Rechtsanspruchs der Fraktionen des Gemeinderats auf Darlegung ihrer Auffassungen im gemeindeeigenen Amtsblatt

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) u.a. vom 14. Oktober 2015 (GBl. Seite 870 ff) räumt den Fraktionen im Gemeinderat das Recht ein, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (§ 20 Abs. 3 GemO).

Einzelheiten zur Umsetzung dieser Vorschrift sind in diesem, vom Gemeinderat festgelegten, Redaktionsstatut geregelt. Es dient der Verwaltung bei der Entscheidung über die Freigabe der jeweiligen Berichte.

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Neulußheim, zusammen mit der Nachbargemeinde Altlußheim, ein Amtsblatt heraus.
Es führt die Bezeichnung
„Lußheimer Nachrichten, Amtsblatt der Gemeinden Altlußheim und Neulußheim“
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich, donnerstags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.
2. In das Amtsblatt wird die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ aufgenommen
 - 2.1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen dort das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ unmittelbar nach den Amtlichen Bekanntmachungen in jeder ersten Ausgabe im Monat zur Verfügung
 - 2.2. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite (inkl. Bilder) in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung.
 - 2.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
 - 2.4. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug.
Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen, Wahlaufrufe und Wahlwerbung besteht nicht.
 - 2.5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 8 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
3. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.